

22.09.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen- Verordnung

Punkt 75 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 a)

In Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Sätze 3 bis 6 wie folgt gefaßt:

"Eine Vereinbarung nach Satz 2 Nr. 1 ist nur zulässig, wenn

1. der Erwerber der Referenzmenge Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert,
2. der Betriebssitz des Veräußerers und der des Erwerbers der Referenzmenge in demselben der in der Anlage aufgeführten Gebiete liegt und
3. der Verpächter der erstmaligen Übertragung durch den Pächter schriftlich zustimmt, es sei denn, ein Anspruch auf Rückübertragung von Referenzmengen ist ausgeschlossen, weil der verpachtete Betriebsteil kleiner als 1 ha ist.

...

Die Vereinbarung mit Angabe des Käufers nach Satz 3 Nr. 1 und mit der erforderlichen Zustimmung des Verpächters ist dem für den Veräußerer zuständigen Käufer vorzulegen; dieser beurteilt die Zulässigkeit der Vereinbarung anhand der verfügbaren Unterlagen, berechnet ggf. die Referenzmenge des Veräußerers neu und teilt dem Käufer, den der Erwerber beliefert, zur Neuberechnung von dessen Referenzmenge die Übertragung mit. Hält der Käufer die Vereinbarung für unzulässig, holt er die Entscheidung des für ihn zuständigen Hauptzollamts ein, sofern der Veräußerer an der Vereinbarung festhält. Sieht die Vereinbarung eine Übertragung in ein anderes als das durch Satz 3 Nr. 2 bestimmte Gebiet vor, wird sie nur berücksichtigt, wenn als Grund dafür eine unzumutbare Härte für einen der Vertragsparteile schlüssig dargelegt ist; das für den Veräußerer zuständige Hauptzollamt kann die so begründete Vereinbarung für höchstens drei Monate aussetzen und ihre Unzulässigkeit feststellen, wenn innerhalb dieser Frist die Möglichkeit der Veräußerung im Gebiet nach Satz 3 Nr. 2 zu zumutbaren Bedingungen nachgewiesen wird."

Als Folgeänderung wird vor Ziffer 2 nachstehende Ziffer 1 a eingefügt:

'1 a § 9 Abs. 1 Nr. 1 ist im ersten Satzteil wie folgt zu fassen:

"1. in den Fällen des Übergangs von Referenzmengen mit Ausnahme der Fälle nach § 7 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 1, "

...

Begründung:

1. Nach § 7 Abs. 2 a Satz 3 Nr. 3 ist die schriftliche Vereinbarung zur flächenlosen Übertragung von Referenzmengen grundsätzlich nur zulässig, soweit Ansprüche des Verpächters auf Rückübertragung von Referenzmengen ... nicht beeinträchtigt werden. Handelt es sich im Fall des Übertragenden Pächters um eine Betriebsteil-Altpacht, hat die bescheinigende Landesstelle davon auszugehen, daß bei der späteren Flächenrückgabe Pächterschutz nicht besteht und somit eine dem Flächenanteil entsprechende Referenzmenge über geht. Satz 4 verpflichtet die Landesstellen, bei Erteilung der Bescheinigung die Zulässigkeit der Vereinbarung festzustellen. Zu diesem Zweck hat der Veräußerer der Referenzmenge der Landesstelle die Eigentums- und Pachtverhältnisse seines gesamten Betriebs offenzulegen (Satz 5).

Der Vollzug dieser Regelung würde die Landwirtschaftsverwaltung im Verhältnis zu den Milcherzeugern sehr häufig in eine unhaltbare Situation bringen, ohne daß dies auch bei sorgfältigster Arbeit zu vermeiden wäre. Das gilt selbst bei der wenig realistischen Annahme, daß die veräußernden Pächter ihre Eigentums- und Pachtverhältnisse stets umfassend und zutreffend offenlegen würden.

- Im Fall einer Betriebsteil-Altpacht, deren Rückgewähr in einigen Jahren ansteht, müßte die Landesstelle zur Sicherung des Rückübertragungsanspruchs des Verpächters davon ausgehen, daß Pächterschutz nicht eingreift. Die Worte "im Zweifel" helfen der Landesstelle nicht, denn eine Pächterkündigung oder die einvernehmliche vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses (und damit der Wegfall des Pächterschutzes) ist niemals auszuschließen. Dem Pächter wäre somit lediglich die Veräußerung einer entsprechend reduzierten, d.h. letztlich der auf seinen eigenen Flächen liegenden Referenzmenge zu gestatten. Bei der später-

...

ren Rückgewähr der Altpacht wird jedoch vielfach Pächterschutz zu gewähren sein. Dann stellt sich heraus, daß der Pächter ohne sachlichen Grund und möglicherweise über Jahre hinweg an der Veräußerung einer bedeutenden Referenzmenge gehindert worden ist. Das wird er nicht klaglos hinnehmen, vor allem dann nicht, wenn ihm namhafte Einnahmen entgangen sind. Die Landwirtschaftsverwaltung wird rechtlichen und politischen Angriffen ausgesetzt sein; der Hinweis, nur nach geschriebenem Recht gehandelt zu haben, wird sie nach aller Erfahrung nicht entlasten.

Eine Regelung, die für die vollziehende Verwaltung unvermeidbar zu derartigen Problemen und für den Bürger zu unverständlichen Ergebnissen führt, ist nicht tragbar.

- Eine wesentliche Verbesserung wäre es, die Veräußerung von Referenzmengen durch den Pächter an die Zustimmung des Verpächters zu binden, sofern nicht die Rückübertragung einer Referenzmenge (bei Flächen unter 1 ha) ausgeschlossen ist. Dadurch könnten zwar die Veräußerungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Der Einigungszwang würde aber eine Bescheinigung der Landesstelle entbehrlich machen, denn landwirtschaftsbezogene Sachverhalte müßten nicht festgestellt werden. Die Pflicht zur Einigung könnte allerdings Veräußerungen zum Nachteil des Verpächters dann nicht ausschließen, wenn der veräußernde Pächter das Pachtverhältnis nicht offenlegt. Ein solches "Verschweigen" würde aber zu einer unzulässigen (wenn auch nicht nach § 134 BGB unwirksamen) Vereinbarung führen und könnte daher dem Pächter als Fehlverhalten zivilrechtlich entgegengehalten werden (Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verpächter).

...

2. § 7 Abs. 2 a Satz 6 überträgt der Landesstelle die Aufgabe, das Vorliegen einer nicht näher definierten unzumutbaren Härte festzustellen. Das ist unangemessen, da die behördliche Feststellung ein privates Rechtsgeschäft ermöglichen soll, an dessen Zustandekommen kein wesentliches öffentliches Interesse besteht. Es ist vielmehr Aufgabe der Beteiligten, darzulegen und zu begründen, weshalb für ihr Veräußerungsgeschäft eine Ausnahme von der Bindung an ein bestimmtes Gebiet zulassen werden sollte.

Zusammenfassend ergibt sich, daß § 7 Abs. 2 a in der vorgesehenen Fassung den Landesbehörden Vollzugsaufgaben mit einem hohen Verwaltungsaufwand in einem Bereich zuweist, der ganz wesentlich (abgesehen von der Eingrenzung der Veräußerungen auf bestimmte Gebiete) durch private Interessen geprägt ist. Hinzu kommt, daß die neuen Aufgaben auch bei größtmöglichen Anstrengungen nicht mit befriedigenden Ergebnissen erfüllt werden könnten. Es ist deshalb eine Konstruktion zu wählen, die möglichst weitgehend ohne behördliche Anordnungen auskommt und gleichzeitig die Verantwortlichkeit der interessierten Beteiligten in den Vordergrund stellt. Eine solche Lösung läßt das zugrundeliegende EG-Recht zu.